



Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

Herrn
Jürgen Trittin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin,  Januar 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar 2019
Frage Nr. 180

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 180

Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der größten Herkunftsländer von nach Deutschland und Europa importiertem Erdgas seit 2016 dar und wie hoch ist aktuell die Importabhängigkeit Deutschlands und Europas bei Erdgas?

Antwort:

Deutschland importierte in 2016 4.156.376 Terajoule (TJ), in 2017 4.778.136 TJ und bis November 2018 3.994.039 TJ Erdgas. Importländer waren die Niederlande, Norwegen und die Russische Föderation. Die Importabhängigkeit Deutschlands liegt auf Basis der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichten Statistik über das Aufkommen und den Export von Erdgas in 2016 bei 93,6 Prozent und 2017 bei 94 Prozent.

Nach Angaben von Eurostat betrug die Importabhängigkeit der EU bei Erdgas in 2016 70,4 Prozent. Importländer waren:

<i>Herkunftsland</i>	<i>Importanteil in Prozent</i>
Russland	39,9
Norwegen	24,8
Algerien	12,4
Katar	5,6
Libyen	2,0
Peru	1,3
Trinidad und Tobago	0,5
Türkei	0,2
Sonstige	13,1

Quelle: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Energy_production_and_imports/de.

Angaben zur EU für 2017 und 2018 liegen bisher nicht vor.

Die gewünschte Bezifferung der Gasbezugsanteile Deutschlands kann nicht übermittelt werden. Zwar erhebt das BAFA entsprechende Einfuhrdaten für Gasimporte. Bei Bezifferung der erbetenen Importanteile von nach Deutschland importiertem Erdgas ist jedoch nicht auszuschließen, dass anhand der Angabe der Importmengen eine Zuordnung der Importe auf einzelne Unternehmen erfolgen kann. Dies könnte die verfassungsmäßig geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2, 5 Außenwirtschaftsgesetz sowie der Außenwirtschaftsverordnung ist die Bundesregierung an einer Weitergabe insoweit gehindert.

Mit freundlichen Grüßen

